

Gutscheinordnung

der

Werbegemeinschaft Rehauer Schleißknipfl e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Gutscheinordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den Verkauf, die Annahme und das Einlösen der Gutscheine der Werbegemeinschaft und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Zweck

Die Gutscheine der Werbegemeinschaft sollen den Kunden der Rehauer Geschäftswelt eine vielfältige Möglichkeit des Schenkens bieten. Mit den Gutscheinen der Werbegemeinschaft soll Kaufkraft in den Geschäften, Gaststätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben vor Ort gehalten werden.

§ 3 Ausgabe

Es werden Gutscheine der Werbegemeinschaft mit den Werten 10 EUR und 20 EUR als Zahlungsmittel ausgegeben. Die Gutscheine sind eindeutig als Gutscheine der Werbegemeinschaft gekennzeichnet und so gestaltet, dass sie nicht von Dritten vervielfältigt werden können. Die Mitglieder der Werbegemeinschaft werden über das aktuell gültige Format und Aussehen der Gutscheine in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Verkaufsstellen

Der Verkauf der Gutscheine erfolgt ausschließlich bei den dafür eingerichteten Verkaufsstellen. Verkaufsstellen für die Gutscheine der Werbegemeinschaft sind die Geschäftsstelle der Sparkasse Hochfranken, Goethestraße 5 in Rehau, und das Infozentrum der Stadt Rehau, Maxplatz 7 in Rehau.

§ 5 Verkauf

Die Sparkasse verkauft während ihrer Geschäftszeiten die Gutscheine der Werbegemeinschaft. Mit dem Verkauf der Gutscheine durch die Sparkasse wird der Gegenwert direkt auf das Gutschein-Konto der Werbegemeinschaft bei der Sparkasse übertragen. Die Sparkasse führt ein Ausgabeverzeichnis über die ausgegebenen Gutscheine. Das Infozentrum kauft die benötigte Anzahl von Gutscheinen direkt von der Sparkasse und verkauft diese während der Öffnungszeiten. Die entsprechende Gegenwertbuchung für die Werbegemeinschaft erfolgt bereits mit dem Kauf bei der Sparkasse.

§ 6 Annahmestellen

Die Annahme von Gutscheinen als Zahlungsmittel für einen Waren- oder Dienstleistungswert ist nur den Mitgliedern der Werbegemeinschaft mit Ausübung eines Gewerbes vorbehalten. Mitgliedern ohne Ausübung eines Gewerbes ist die Annahme als Zahlungsmittel nicht gestattet. Annahmestellen für die Gutscheine sind alle gewerblich tätigen Mitglieder der Werbegemeinschaft, die ihre Bereitschaft zur Annahme der Gutscheine dem Verein mitgeteilt haben.

§ 7 Annahme

Der Gutschein wird bei den Annahmestellen wie bares Geld in Zahlung genommen. Jeder Gutschein kann nur bei einer Annahmestelle einmalig als Zahlungsmittel verwendet werden. Eine Teilzahlung ist nicht möglich. Ein Umtausch in Bargeld ist mangels Zweckerfüllung abzulehnen. Ein kleiner Differenzbetrag zwischen Zahlbetrag für den Kunden und Gutscheinwert kann ausgezahlt werden. Eine Reduzierung des Gutscheinwertes durch handschriftlichen Vermerk ist nicht möglich. Mitgliedern, die aus dem Verein ausgetreten sind, ist es ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihres Austritts nicht mehr gestattet die Gutscheine als Zahlungsmittel anzunehmen. Erfolgt eine Annahme nach Wirksamkeit des Austritts, hat dies die sofortige Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für dieses Jahr zur Folge.

§ 8 Einlösestelle

Einlösestelle für die Mitglieder der Werbegemeinschaft ist ausschließlich die Geschäftsstelle der Sparkasse Hochfranken, Goethestraße 5 in Rehau. Das Infozentrum der Stadt Rehau ist keine Einlösestelle.

§ 9 Einlösen

Die Gutscheine werden von den Mitgliedern gesammelt und bei der Sparkasse eingelöst. Dafür wird der Gegenwert vom Gutschein-Konto der Werbegemeinschaft auf das anzugebende Geschäftskonto des einlösenden Mitglieds übertragen. Die Mitglieder werden angehalten die Gutscheine zu sammeln und maximal einmal pro Quartal einzulösen.

§ 10 Gewährleistung

Die Werbegemeinschaft stellt sicher, dass zu jeder Zeit die finanziellen Mittel zur Einlösung der Gutscheine verfügbar sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gutscheinordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2020 beschlossen und tritt zum 01.03.2020 in Kraft.